

Schweizerisches Bundesblatt.

32. Jahrgang. III.

Nr. 41. 25. September 1880.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesbeschluß

betreffend

den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten
Antrag auf Revision der Bundesverfassung.

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der mit 56,526 Unterschriften versehenen Eingabe,
betitelt „Volksinitiative für alleiniges Recht des Bundes
zur Ausgabe von Banknoten und Kassenscheinen“ und
lautend:

„Die unterzeichneten Schweizerbürger, gestützt auf
Artikel 120 der Bundesverfassung, geben anmit ihren
Willen kund, es habe eine Revision des Artikels 39 der
Bundesverfassung stattzufinden, und zwar sei diese Revision
in dem Sinne zur Hand zu nehmen, daß verfügt werde:

1. Artikel 39 der Bundesverfassung ist aufgehoben.
2. An seine Stelle tritt folgender Artikel:

„Nur dem Bunde steht das Recht zu, Bank-
noten, beziehungsweise Kassenscheine aus-
zugeben.“

„Er darf keine Rechtsverbindlichkeit für deren Annahme aussprechen.

„Der aus der Ausgabe von Banknoten, beziehungsweise Kassenscheinen sich ergebende Gewinn wird, nach einem gesetzlich zu bestimmenden Maßstabe, zwischen Bund und Kantonen vertheilt.“

3. Dieser Revisionsartikel ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses leztern Beschlusses beauftragt;“

der Botschaft des Bundesrathes vom 18. August 1880; nachdem sich aus der nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung vom 5. Christmonat 1867 (A. S. IX, 205) vorgenommenen Prüfung ergeben, daß von den eingereichten Unterschriften 52,588 den Anforderungen des Gesetzes entsprechen;

in Erwägung:

daß auf Grund des Artikels 120 der Bundesverfassung von mehr als 50,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, es solle die Bundesverfassung in ihrem Artikel 39 revidirt werden;

daß aber nach der Vorschrift des angerufenen Artikels 120 die vorerst an das Volk zu erlassende Anfrage allgemein dahin gestellt werden muß, ob eine Revision stattfinden solle oder nicht;

daß im Falle der Bejahung dieser Frage die gemäß Artikel 120 der Bundesverfassung neu zu wählende Bundesversammlung die Revision auf dem Wege der Bundesgesetzgebung an die Hand zu nehmen hat;

in Anwendung .

von Artikel 118, 119 und 120 der Bundesverfassung und Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Christmonat 1867,

beschließt:

Art. 1. Es ist dem schweizerischen Volke die Frage zur Abstimmung vorzulegen:

„Soll eine Revision der Bundesverfassung stattfinden?“

Art. 2. Wenn die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger über die Frage sich bejahend ausspricht, so sind beide Räte neu zu wählen, um die Revision an die Hand zu nehmen.

Art. 3. Die Stimmgebung des schweizerischen Volkes erfolgt auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft an einem und demselben Tage. Dieser Tag wird durch den Bundesrath festgesetzt.

Es soll jedoch die Abstimmung nicht früher als vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung dieses Beschlusses stattfinden.

Art. 4. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

Art. 5. Jeder Kanton ordnet die Abstimmung auf seinem Gebiete nach den bundesgesetzlichen Vorschriften über eidgenössische Abstimmungen an.

Art. 6. Ueber die Abstimmung ist in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem genau anzugeben ist: die Zahl der Stimmberechtigten, ferner wie viele Stimmen die vorgelegte Frage bejaht und wie viele sie verneint haben.

Art. 7. Die Kantonsregierungen haben die Protokolle über die Abstimmungen dem Bundesrathe innerhalb 10 Tagen zu übersenden und halten die Stimmkarten zu dessen Verfügung.

Art. 8. Der Bundesrath wird auf Grundlage derselben das Ergebniß der Abstimmung erwahren und dasselbe der

Bundesversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu weiterer Beschlußfassung vorlegen.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloßen vom Nationalrathe,
Bern, den 16. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: **Dr. C. Burekhardt.**
Der Protokollführer: **Schieß.**

Also beschloßen vom Ständerathe,
Bern, den 17. Herbstmonat 1880.

Der Präsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

In Vollziehung von Art. 3 des vorstehenden Beschlusses hat der Bundesrath die Volksabstimmung auf Sonntag den 31. Weinmonat 1880 festgesetzt.

Bern, den 18. Herbstmonat 1880.

Die Bundeskanzlei.



**Bundesbeschluß betreffend den durch Volksbegehren vom 3. August 1880 gestellten
Antrag auf Revision der Bundesverfassung. (Vom 17. Herbstmonat 1880.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1880
Date	
Data	
Seite	693-696
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.